Oberlausitzische Fama.



Als Fortsetzung des Muskauer Wochenblatts.

Nr. 2.

Redacteur und Verleger: J. G. Rendel.

Görlitz, Donnerstag den 14ten Januar 1830.

Allgemeine Preußische
Gesindeordnung
nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und mehreren auf das Gesindewesen Bezug habenden neueren Verordnungen.

(Fortsetzung.)

5) Schließung des Mieth-Vertrags.

§. 22. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

§. 23. Die Gebung und Annehmung des Miethgeldes vertritt die Stelle desselben.

§. 24. Der Betrag des Miethgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

§. 25. Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein andres bei der Vermiethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§. 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigner Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

§. 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethgeld und Mäklerlohn von dem Dienstboten zurückfordern.

§. 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höhern Lohn miethen muß.

§. 30. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§. 28. 29.) von seinem Lohne abziehen und der andern Herrschaft zustellen.

§. 31. Außerdem muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethgeldes, als Strafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

6) Lohn und Kost des Gesindes.

§. 32. Der Lohn, Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes ohne Ausnahme hängt blos von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

§. 33. In sofern bei der Vermiethung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Classe an dem Orte zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wurde; was in dieser Rücksicht Regel sey, bestimmt die Polizei-Obrigkeit des Orts.

§. 34. Weinachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf den Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.

§. 35. Alle provinziellen oder örtlichen auf Gesetzen oder Herkommen beruhenden Bestimmungen wegen solcher Geschenke sind vom 2ten Januar 1811 ab aufgehoben und von diesem Zeitpunkte an, durchaus nicht mehr verbindlich.

§. 36. In allen Fällen, wo Weinachts- oder Neujahrs-Geschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.

§. 37. Bei männlichen Bedienten, ist die Livree ein Theil des Lohns; und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit, denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizei-Obrigkeit wie §. 33 über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist.

§. 38. Wird außer derselben noch besondere Staats-Livree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 39. Mäntel, Kutscher-Pelze und dergleichen, gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

7) Dauer der Dienstzeit.

§. 40. Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermiethung ab, doch kann Niemend sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren, oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrag abzugehen. Wo dies dennoch geschehen seyn sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjährigen Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienst-Contracte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegbefohlnen abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach §. 112 aufgekündigt werden.

§. 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei städtischem Gesinde auf ein Viertel-Jahr, bei Land-Gesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

8) Antritt des Dienstes.

§. 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2te Januar, April, Julius und October jedes Jahres; in sofern

nicht ein andres bei der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag: so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an.

§. 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung; wo diese nicht statt findet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach Verlauf von fünf Jahren allgemein, ist der 2te April mit dem im vorigen Paragraph angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit.

Publicandum, die Wechselung des Gesindes betreffend.

Es ist Beschwerde darüber geführt, daß das gemiethete Gesinde oft mehrere Tage und Wochen nach der gewöhnlichen Umziehzeit, den Dienst antritt, unter dem Vorwande, daß seine frühere Herrschaft es nicht früher entlassen wollen, indem es auch im vorhergehenden Jahre nach dem gewöhnlichen Termine angezogen sey, und nun sein volles Jahr habe abdienen müssen. Die Gesindeordnung und die späteren Amtsblattverfügungen überlassen es dem zwischen Herrschaft und Gesinde zu schließenden Uebereinkommen, den Termin des An- und Abziehens willkürlich zu bestimmen; und setzen nur bei Ermangelung eines ausdrücklichen Uebereinkommens in dieser Beziehung den 2ten April als Umziehe-Termin fest. Dabei muß es auch sein Bewenden behalten. Damit aber, wenn durch solche besondere Verabredungen ein anderer, als der in der Gegend übliche Entlassungs-Termin bestimmt worden, die Herrschaft, welche das Gesinde von neuem miethet, davon mit Sicherheit in Kenntniß gesetzt werde, verordnen wir, daß ein solcher von dem Herkommen abweichender Abzugs-Termin jedesmal in dem Dienstscheine, welcher dem Gesinde Behufs seiner anderweitigen Vermiethung ertheilt wird, ausdrücklich angeben, und wenn dies nicht geschehen, angenommen werden muß, daß der Dienst des Gesindes an dem üblichen Umziehe-Tage zu Ende gegangen sey, an welchem dann das gemiethete Gesinde den neuen Dienst antreten, oder auf Anrufen der neuen Herrschaft von der Polizeibehörde in denselben gebracht, und der vorigen Herrschaft überlassen werden muß, wegen der hierdurch abgekürzten Dienstzeit des entlassenen Gesindes gegen dasselbe auf Entschädigung anzutragen.

Königsberg, den 24. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung, den Abzugs-Termin des ländlichen Gesindes betreffend.

Des Königs Majestät haben, auf den Antrag der auf dem ersten schlesischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände, in dem am 2ten Juni d. J. Allerhöchst vollzogenen Abschiede zu genehmigen geruht, daß, da man auch nach Publikation der Gesindeordnung vom 8ten November 1810 und der Vorschrift des §. 43 zuwider, bei dem allgemein üblichen Abzugs-Termin für das ländliche Gesinde, nämlich den 2ten Janaur, verblieben ist, es dabei noch ferner, sobald nicht ein andres im Mieths-Contract verabredet ist, bewenden solle.

Den Polizeibehörden, so wie dem Publico gereicht solches daher zur Nachricht.

Liegnitz, den 23. Juli 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

§. 44. Die gesetzlichen oder nach §. 43 auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sey denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.

§. 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 46. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethgeldes losmachen.

§. 47. Weigert sich die Herrschaft das Gesinde anzunehmen; so verliert sie das Miethgeld, und muß das Gesinde eben so schadlos halten wie auf dem Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§. 160 *sequ.*)

§. 48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt seyn würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen. (§. 117 *sequ.*)

§. 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§. 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethgeld zurückfordern.

§. 51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen andern Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen, und das Miethgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maaßgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 52. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §§. 136 — 140 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde; so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Miethgeld zurück zu zahlen.

§. 53. Wird das Gesinde durch Zufall ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert: so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethgeldes sich begnügen.

§. 54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen: so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

§. 55. Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Der zu Lauterbach, Görlitzschen Kreises, verstorbene Gedingebauer Christoph Stübner hat der dortigen Armen-Casse 2 Rthlr., und der Kirche zu Hermsdorf 2 Rthlr. vermacht.

Von dem Schmidtmeister Ludwig zu Tauchritz, Görlitzschen Kreises, sind der dortigen Kirche 11 Rthlr. geschenkt worden.

In der Nacht vom 24sten zum 25sten December v. J. wurde ein vom Füsilier-Bataillon des 32sten Infanterie-Regiments von Merseburg nach Eilenburg beurlaubter Soldat, Namens Wilhelm Harnisch, ungefähr 22 Jahr alt, von einem Cattundrucker-Lehrling, Namens Fehre, 18 Jahr alt, mit dem er in Wortwechsel gerathen war, in Eilenburg auf öffentlicher Straße mit einem Taschenmesser erstochen. Der Mörder ist verhaftet und an das dasige Königl. Inquisitoriat abgeliefert.

Zehn bewaffnete Jünglinge aus der untersten Volksklasse hatten in Bologna (Italien) in der Nacht vom 23sten zum 24sten August v. J. in öffentlichen Gärten versucht ein junges anständiges Mädchen zu entführen und ein anderes wirklich entführt, gegen letzteres die abscheulichsten Gewaltthätigkeiten begangen,

ihr auch zwei goldene Ringe geraubt und eine Person, die die beiden Damen beschützte, schwer verwundet. Sie wurden sofort verhaftet und von einer außerordentlichen Commission gerichtet. Sechs wurden zum Tode, drei zu den Galeeren und einer zu einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt. Drei der zum Tode verurtheilten sind von Sr. H. dem Papste begnadigt und ihre Strafe ist in lebenslängliche Galeerenstrafe verwandelt worden; die andern drei wurden kürzlich am Ort des begangenen Verbrechens hingerichtet.

Vor einiger Zeit wurde in öffentlichen Blättern gemeldet, daß man in Darmstadt einer Knabenräuberbande auf die Spur gekommen sey, und leider nicht wenige verdächtige 10—15jährige Knaben gefänglich eingezogen habe. Die Criminaluntersuchung, welche über dieselben verhängt wurde, und aus welcher die moralische Versunkenheit dieser jugendlichen Verbrecher auf eine Schauder erregende Weise erhellte, ist nun beendigt, und mehrere derselben sind als des Diebstahls, des Straßenraubs, der Brandstiftung und eines beabsichtigten Meuchelmordes überführt, zu mehrjähriger Zuchthausstrafe nach Marienschloß verurtheilt worden, wohin die fünf Hauptanführer, 14jährige Knaben, an eine Kette geschlossen, bereits abgeführt wurden. Das Lesen von Räuberromanen wurde in dem Verhöre von den jungen Verbrechern selbst als die erste Quelle ihres tiefen Falles angegeben. — Die Staatsregierung hat verfügt, daß diese tiefgesunkenen Jünglinge zur Erlernung von Handwerken angehalten, und auf diese Art nach überstandener Strafzeit der bürgerlichen Gesellschaft als gebesserte Mitglieder zurückgegeben werden können.

In Brüssel führte man am 29sten December v. J. eine Bande von 17 Dieben vor das Zuchttribunal. Der älteste von ihnen war höchstens 14 Jahr alt. Auf dem Wege zum Gerichtshof legten drei eine den Menschenfreund betrübende Unverschämtheit an den Tag. Man versichert, daß sich ihr schändlicher Wirkungskreis bis nach Mecheln ausgedehnt hatte.

Ein junges Mädchen in Irland, dem ihre Mutter einige harte Worte darüber sagte, daß sie so spät Abends wegbliebe, antwortete: Mutter, du sollst mich nicht noch einmal so schimpfen, faßte sie und warf sie — der Auftritt fand am Rande des Canals statt — ins Wasser. Die Muttermörderin ist sogleich festgenommen worden.

In Sevilla (Spanien) zieht gegenwärtig ein Knabe die Aufmerksamkeit auf sich, welcher nur im Finstern sieht, und sich bei Tage von seinem Begleiter führen läßt. Seine Sehkraft wird zur Nachtzeit so geschärft, daß er die kleinsten Druckschriften mit bewunderswürdiger Leichtigkeit zu lesen im Stande ist.

Man macht jetzt in Frankreich Ballwesten aus Glas von ungemeiner Schönheit und Eleganz. Die Damen freuen sich und glauben, nun würden sie einmal den Männern ins Herz sehen können.

Das Jahr 2000.

Eine Prophezeihung.

Was, eine Prophezeihung? Will jeder Stümper weissagen? Hat der Mensch den Verstand verloren? — Gemach, meine werthen Leser und Leserinnen. Offenherzig gestanden, so kommt diese Prophezeihung nicht von mir, sondern ich fand sie von ohngefähr. Da ich sie des Mittheilens nicht unwerth fand, so stehe sie hier.

Wenn — sagt mein Weissager — wenn das so fortgeht, daß die Zahl der Erfindungen und Entdeckungen der Journale, Lese- und wissenschaftlichen Bücher sich immer vermehrt: gülti-

ger Himmel, was werden unsere späten Nachkommen zu lernen haben! — Werden sie wohl zum Selbstdenken kommen können, vor lauter Notizen von dem, was Andere gedacht haben? Werden sie je zum Selbsthandeln gelangen, vor lauter Geschichte und Ethik. Man wird dann den neugebornen Kindern schon Encyclopädien vortragen müssen. Ganze Bibliotheken werden von weisen Obrigkeiten verbrannt werden, aus bloßer Angst vor lauter Ueberladung.

Die Nachtwächter werden declamiren und singen gelernt haben, und nicht etwa einzelne geistreiche weltliche Verse, sondern die Oden Griechenlands und ganze Chöre aus Trauerspielen mit Geschmack vortragen. Die Damen werden auf Cathedern lehren und die Chapeaux werden früh auf seyn müssen, um Lexica und Handbücher zu studiren, ehe sie ihrer Gebieterin den Hof machen. Kleine Mädchenpuppen, die noch keinen Strumpf stricken können, werden nicht nur von Weibern, wie sie seyn sollten, sprechen, sondern auch mit beklatschter Beredsamkeit von Weibern, wie sie seyn möchten. Kleine Jungen, von den Eltern in den Winkel gestellt, werden diesen aus dem reinen Begriffe des Rechts dediciren, daß Eltern kein Recht dazu haben, weil des Knaben Ich sich schon selbst stellen und setzen, und so das reine Winkelstellen an sich, hervorbringen kann. Sie werden die Tonangeber an allen öffentlichen Orten seyn, und ihr lautes Betragen wird beweisen, daß sie ihr Ich geltend zu machen verstehen. Auf Universitäten wird nicht mehr über Compendien, sondern über Compendien der Compendien gelesen werden; und auf Schulen werden die Anweisungen, jede Wissenschaft in 24 Stunden trichtermäßig beizubringen, normaliter im Schwange gehen; theils, weil alle andern 24 Stunden mit ganz verschiedenen Fächern besetzt seyn werden; theils, weil in diesem Jahrhundert junge Leute werden eilen müssen, zu Brod zu kommen, ehe der Bart wächst. Professionisten wird es nicht mehr geben, sie sind Künstler und Fabrikanten, und einer Sicherheitspolizei wird man nicht mehr bedürfen, weil Jeder an des Andern Nase den Schurken vom ehrlichen Manne unterscheiden wird.

Zur Tugend wird wenig Zeit übrig bleiben, und zur Religion gar keine. Es wird vor lauter Lesen kein Denken, vor lauter Wissen keine Kenntniß, vor lauter Uebersicht keine Einsicht mehr geben. — Sela!

Geboren.

Görlitz. Hrn. Carl Friedrich Berndt, Königl. Preuß. Feldwebel im 1sten Bataillon (Görlitzer) 3ten Gardelandwehr-Regiment, und Frn. Christiane Wilhelmine geb. Milde, Tochter, geb. den 18. Decbr., get. den 3ten Jan. Eugenie Agnes. — Mstr. Aug. Eduard Günther, B. und Schuhmacher allh., und Frn. Joh. Christiane geb. Heinze, Sohn, geb. den 27. Dec., get. den 3. Jan. Friedrich Wilhelm Eduard. — Mstr. Friedrich August Stirius, B. und Schneider allh., und Frn. Eleonore geb. Sigismund, Sohn, geb. den 27. Dec., get. den 3. Jan. Carl Louis. — Christian Schulze, Tuchbereiterges. allh., u. Frn. Joh. Christ. Amalia geb. Molch, Tochter, geb. den 24. Dec., get. den 3. Jan. Emma Pauline Auguste. — Mstr. Joh. Gottlieb Hauswald, B., Baret- u. Strumpfstricker allh., und Frn. Catharina Theresia geb. Pötzelberger, Tochter, geb. den 27. Dec., get. den 6. Jan. Cäcilie Caroline Dorothee. — Joh. Erdmann Engelmann, Tuchmacherges. allh., und Frn. Joh. Charlotte geb. Schurig, Sohn, geb. den 28. Dec., get. den 6. Jan. Friedrich Eduard. — Carl Friedr. Fischer, Tuchbereiterges. allh., und Frn. Johanne Christiane geb. Schmidt, Tochter, geb. den 30. Dec., get. den 6. Jan. Auguste Pauline. — Joh. George Müller, Gartenpachter allh., u. Frn. Anna Rosine geb. Wiebner, Tochter, geb. den 4. Jan., get. den 8. Jan. Juliane Henriette. — Gottfried

Trink, Gedingegärtner in Ober=Moys, und Frn. Anne Helene geb. Weiner eine todte Tochter, geb. den 3. Jan. — Joh. Christiane geb. Kleinert eine uneheliche Tochter, geb. den 27. Dec., get. den 4. Jan. Amalia Theresie.

Getraut.

(Görlitz.) Johann Gottfried Liebig, B. u. Stadtgartenbesitzer allh., und Joh. Elisabeth geb. Roitsch, weil. Johann Gottfried Roitsch, Gärtner in Sänitz, nachgel. ehel. jüngste Tochter, getr. den 3. Januar.

Gestorben.

(Görlitz.) Frau Christiane Caroline Ruscher geb. Waidenbach, Carl Friedrich Ruschers, Tuchmachergesellens allh., Ehefrau, gest. den 3. Jan., alt gegen 48 Jahr. — Frau Joh. Christiane Steffelbauer geb. Ellsinger, weil. Mstr. Anton Steffelbauers, B. und Horndrechsler allh., Wittwe, gest. den 31. Dec., alt 43 J. 3 M. — Mstr. Joh. Gottfried Schmidts, B., Huf= und Waffenschmieds allh., und Frn. Christiane Caroline geb. Anders, Tochter, Caroline Auguste, gest. den 30. Decbr., alt 17 T. — Carl Aug. Müllers, Schuhmacherges., und Friedericke Henriette geb. Laßbiegler, unehel. Tochter, Henriette Auguste Agnes, gest. den 1. Jan., alt 1 M. 9 T.

Höchste Marktpreise vom Getreide.

Der Preußische Scheffel.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Görlitz, den 7. Jan. 1830	2	7½	1	12½	1	1¼	—	23
Hoierswerda, den 9. Jan.	2	5	1	7½	1	2½	—	25
Lauban, den 6. Jan.	2	10	1	12½	1	2½	—	25
Muskau, den 9. Jan.	2	5	1	7½	1	2½	—	25
Spremberg, den 9. Jan.	2	5	1	7½	1	2½	—	25

Gasthofs=Verpachtung. Wenn ich den mir allhier zugehörigen, mit allen Gasthofsgerechtigkeiten versehenen Gasthof zum weißen Roß, von Walpurgis d. J. an, auf drei Jahre, entweder mit den dazu gehörigen, und eine halbe Hufe betragenden Ländereien, oder auch ohne dieselben, ganz nach Belieben des Pachters, an den Meistbietenden anderweit zu verpachten beabsichtige, und hierzu

auf den 2ten Februar c. Vormittags 11 Uhr

in dem zu verpachtenden Gasthofe einen Termin anberaumt habe, so mache ich dies hiermit allen Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt, daß ich mir nicht nur die Auswahl unter den Meistbietenden, sondern auch zu Festhaltung des Gebots eine baare Caution von 50 Thlrn. bedinge.

Rothenburg, den 8ten Januar 1830. Der Gasthofsbesitzer Bräuer.

Ein Capital von 500 Thlr. ist auf ein ländliches Grundstück in der Königl. Preuß. Oberlausitz zur ersten und sichern Hypothek ohne Einmischung eines Dritten auszuleihen. Das Nähere darüber in der Expedition der Oberlausitzischen Fama.

Eine Fuchsstute, ein Ochse, ein fettes Schwein und Schöpse zur beliebigen Auswahl sind zu verkaufen, und zwei Maulesel werden zu kaufen gesucht durch den Bauergutsbesitzer Müller zu Meuselwitz.

Zu einem den 13ten Februar c. auf dem Muskauer Rathhaus=Saale statt haben sollenden Maskenballe, welcher Abends um 7 Uhr seinen Anfang nehmen und wozu das Entrée à Person 6 gGr. betragen wird, ladet ganz gehorsamst hierdurch ein

Adolph Brotke,
Rathhauskeller=Pächter zu Muskau.

Zur 61sten Classen-, und zur 5ten Courant-Lotterie sind Loose zu haben bei
Michael Schmidt in Görlitz.

Loose zur Klassen= und Courant=Lotterie sind in Görlitz auf dem Handwerk in Nr. 363 zu haben.
Baumberg, Untereinnehmer.

Wohnungs=Gesuch. Für ein kinderloses Ehepaar wird in Görlitz eine zu Ostern beziehbare Wohnung von 2 Stuben nebst Zubehör zu miethen gesucht; desfallsige Adressen beliebe man in der Expedition der Oberlausitzischen Fama abzugeben.

Den am heutigen Tage erfolgten Verkauf meiner Buchhandlung und Leihbibliothek an Herrn Edwin Schmidt aus Dresden zeige ich hierdurch ergebenst an. Die Uebergabe erfolgt den 11ten Januar, von diesem Tage an geht demnach das ganze Geschäft für meines Herrn Nachfolgers Rechnung, und das meine endete mit dem 10ten Januar. Bis dahin wird also alles von mir Gelieferte vor jetzt an mich bezahlt, worüber ich die Rechnungen einzusenden nicht ermangeln werde.

Meine Wohnung ist vor der Pforte in der obern Kahle rechter Hand, in dem Hause Nr. 1087, eine Treppe hoch.

Görlitz, den 8ten Januar 1830.

Christian Gottlieb Zobel.

Ergebenste Anzeige.

Ich beehre mich hierdurch bekannt zu machen, daß ich die Buchhandlung des Herrn Zobel allhier käuflich übernommen habe, und dieselbe von heute an unter der Firma:

Buch=, Kunst= und Musikalien=Handlung
von
Edwin Schmidt

für meine eigene Rechnung fortführen werde.

Die mit der Buchhandlung verbundene Leihbibliothek, wird durch die neuesten und besten literarischen Erzeugnisse bedeutend vermehrt, so wie ich überhaupt mich bemühen werde, dieses Institut den Wünschen des geehrten Publikums immer entsprechender zu machen.

Ich bitte nun ergebenst mich mit Aufträgen zu beehren, und wird es mein unablässiges Bemühen seyn, das gewogentliche Zutrauen, welches mir zu Theil werden dürfte, auf das dankbarste zu rechtfertigen.

Görlitz, den 11ten Januar 1830. Edwin Schmidt.

Ein treuer und tüchtiger Hausknecht, der aber das Branntweinbrennen aus Korn und Kartoffeln vollkommen verstehen muß, auch über seine Fähigkeiten als Hausknecht und Brenner sich genügend durch gute Zeugnisse ausweiset, jedoch nur ein solcher kann in einem Gasthofe an einer lebhaften Straße sogleich ein dauerndes und gutes Unterkommen finden. Mehr Auskunft ertheilt die Expedition der Oberlausitzischen Fama.